Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 5

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bolt vergift tirchliche Untipathie und religiofe Gleichgultigfeit und Religionehaß fpeziell dem Lehrer nicht. Das muß gefagt fein, fo fehr ein großer Teil der ft. gall. Lehrerschaft auch im Oberlande driftlich bentt und driftlich handelt. Das Bolt tennt andere und erinnert fich ihrer Taten, wenn der Ruf nach gesetlicher Festlegung eines fo merklich erhöhten Gehaltsminimums zur Urne erschallt. Und die kirchliche und religiofe haltung biefer "anderen" wird ber Forderung jum Totengras ber. Glaube man es nur, das driftliche Bolf lehnt materielle Forderungen angeblich neutral organisierter Lehrer fo lange ab, bis es g enügende Garantie dafür hat, daß diefe für ötono= mische Ziele geschaffene Organisation firchlich und religios mit derselben Energie für positives Chris ftentum in Gefellschaft und Schule arbeitet. Das in Buftimmung jum Poftulate und im Bewußtsein von deffen zeitgemäßer Berechtigung. Aber ein Warner optima fide tut gut. Und bas um fo eber, wenn er bei Beiten und ungeschminkt auf ben Plan tritt.

C. Frei.

Aus dem Kanton Schwyl.

Unter dem 16. Dez. ist eine "Berordnung betr. die kantonalen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaft-lichen, kaufmännischen und die kantonalen Bürgerschulen" erstanden. Es wird dieselbe die Beratung des Erz.=Rates und der Inspektoratskommission passiert haben und demnächt die kantonseratliche Genehmigung nachsuchen. Sie umfaßt 44 Artikel und ist in ihrer Grundstimmung scharf gesaßt und Feind jeden Schlendrians. Wir denken, sie sindet im Kantonsrate wesentliche Abänderungen nicht. Zu Milderungen wird sich kein Bolksvertreter hergeben wollen; denn die se Schulen gedeihen nur bei wirklich scharfen Bestimmungen und bei gewissenhafter Handhabung dieser Bestimmungen durch die unteren Organe. Und eine Berschaden dürste sie mutmaßlich im Kantonsrate ohne große Abänderungen Annahme sinden.

Die ersten 15 Paragraphen beschlagen die Fortbildung &schulen der oben angetonten dreisachen Art. In § 1 wird anerkennenswert als zweite Zweckbestimmung dieser Schulen angetont, daß sie "die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern" suchen. Für Handwerks- und Gewerbelehrlinge beiderlei Geschlechtes ist der Unterricht im Sinne von Art. 337 des Q. R. und § 16 der B. B. zum kantonalen Gesetz betr. Lehrlingswesen obligatorisch. Weiter ist das Obligatorium nicht ausgedehnt, dafür sind aber schaffe Strasbestimmungen sestgelegt. Der Unterricht ist — soweit es die Verhältnisse gestatten — auf die frühen Abends oder Nachmittagsstunden zu verlegen. Als Strasmittel sigurieren: Geldprase und Arrest. Gewinnt die Verordnung das Einbürgerungsrecht und sindet sie rückgratseste Aussichtsse und Vollziehungsbehörder, dann kann deren Handhabung dem Schulwesen, für das sie geschaffen sein will, beste Tienste tun, zugleich aber auch das oft so nachs und kurzsichtige Elternhaus erzieherisch nur unterstützen. Aber stramme Handhabung ist ersforderlich ab seite der Vollzugsorgane und Psichtbewußtsein der Eltern.

Bon Baragraph 16 an find die Burgerichulen in Behandlung, beren eine jede Schulgemeinde zu halten gebunden ift. Sie erfegen die bisher übliche freiwillige gewöhnliche Fortbildungs- und die obligatorifche Refrutenschule, alfo für diefelbe Sache eine modernere Bezeichnung. Auch ein Fortschritt! Gie find obligatorisch in den der Hefrutenprüfung unmittelbar vorhergebenden 2 Jahren. Gine Musbehnung auf 3 Jahre tritt für bie Schüler ein, die in ben Jahren ihrer Primariculzeit 150 und mehr unentschuldigte Abfenzen hatten und jugleich auch für jene, die bei ihrem Austritt aus ber Primaricule in 2 oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fachern die 4. Fortschrittenote erhalten haben. Diese lettern Bestimmungen find an fich fehr wohlgemeint und auch durchaus Allein man gurne es uns nicht, wenn wir fie im einen wie berechtigt. im anderen Falle mit Uchselzuden besehen. In erfter Linie segen beibe Bestimmungen voraus, daß die Abseitens erftlich genau und zweitens rudfictelos alle Rlaffen hindurch aufnotiert werden. In die Durch. führung dieser Forderung feten wir nach unferen Erfahrungen etwelche Bweifel. In zweiter Linie erfordert eine diefer Bestimmungen eine mehrere Ginheitlichkeit im Noten-Dagftabe. Erfüllen fich diefe zwei Buntte nicht — nämlich gemissenhafte und rudfichteloje Gintragung ber Absenzen und einheitlich icharfer Roten-Dagftab - dann fann ein Inspettor noch fo gewiffenhaft alle Tabellen durchgehen und die Erforderniffe für ein brittes Jahr ber Burgericule gusammentragen: fein gefetliches Borgeben Rann nicht gerecht werden und wird nie einheitlich, weil die angetonte Unterlage fehlt. Crede mihi experto Ruperto.

Die Bestimmungen für die Pflichten der Schulräte, für die Führs ung der Schultabellen, für Schulpflicht und Dispensation zc. sind erbaulich prazis, stellenweise sogar fast peinlich einläßlich; ein Beweis, daß man es in den Kreisen der Oberbegörden mit der Verordnung ernst nimmt. Als Strafen für renitente Schüler spazieren auf: polizeiliche Mahnung, polizeiliche Zusührung in die Schule und Arrest bis auf 3 Tage. Es scheint, man will in unserem Kanton das Polizeitorps vermehren.

Als obligatorische Unterrichtsfächer find aufgeführt: Lefen und Erzählen - Auffäte - Ropf- und Bifferrechnen - Baterlands. tunde und Turnen, und als fatultativ find noch angeführt: Naturfunde und Beichnen. Die "Raturtunde" icheint uns überfluffig, fo febr es une nutlich vortame, wenn den angehenden Staatsburgern bie Wertung bes Rauchens, des Alfoholgenuffes, des Sportes, ber Turnübungen, der abendlichen Extratouren zc. in gesundheitlicher Richtung flargelegt und begreiflich gemacht werden tonnte. Diese Urt Naturgeschichte murbe fich aber bom pflichteifrigen Lehrer leichthin beibringen laffen, ohne daß Naturgeschichte als Fakultativum aufspazierte. praftisches Lesebuch sollte hiefur Stoff bieten, und baneben tann in der Richtung ein prattisch vorbereiteter Rechnungs-Unterricht beste Dienste Das Kakultativum imponiert uns perfonlich nicht, weil wir et lieber feben, wenn die Prufungeergebniffe ber Schule jeweilen ben prattischen Weitblid und den zeitgemäßen Ginblid bes Lehrers in die wirtlichen Bedürfniffe feiner gerade bermaligen Schüler befunden, ftatt baß er durch ein Fatultativum gur Migachtung des Standes der Schule verleitet wird. Zeichnen und Naturtunde konnen von einem Lehrer, ber wirklich diefer Schule lebt, in jenem Umfange, in dem fie fur biefe Schüler burch führbar find, bei Lefe- und Rechnunge-Unterricht Die munichbare Bflege finden, mahrend bas Fakultativum einer Berordnung gerne jur Diftennung der wirtlichen Sachlage und ju Berirrungen im Unterrichte führen tann. Das ift fo unfere Meinung, fie fußt auf Beobachtungen in der Bergangenheit.

Borforglich und torrett finden wir ben § 40, der alfo lautet:

"Die Schulräte haben dafür zu sorgen, daß sich die Retruten in guter Verfassung zur pädagogischen Prüfung einfinden. (Warnung vor Alkoholgenuß am Borabend und Berhinderung desselben am Prüfungstage).

Insbesonders ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine
warme Berpflegung zu verabreichen, die in Milch, Milchtaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund
per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspflichtigen sind zur Berhütung des Alfoholgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum
Prüfungsort zu begleiten."

Paragraph 41 ift zweisellos auch best gemeint, er lautet also: "Solche Schüler, die in der Retrutenprüsung die Punktzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuche der Strasschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten." Leider sind diese Worte "der Kosten" pag. 13 in dem uns freundlichst zugestellten Exemplare zu unterst und sinden pag. 14 keine Fortsetzung. Vielleicht ist diese Kürzung des Inhaltes ein Aussluß der neuzeitlichen Genügsamkeit unserer v. Herren "Schwarzkünstler" und ihrer organisatorischen Ziele oder dann eine Folge modernster Kanzleiübung. Doch honny qui mal i pense. Wir zweiseln nicht, der Artikel will dem Schlendrian vorbeugen und nötigenfalls den Schlendrian gebührend bestrafen.

Wir hatten noch Aussetzungen, wir bringen sie nicht an, denn die ganze Berordnung zeugt von gutem Willen, von fortschrittlichem Sinne und von mutigen Absichten. Diese Eigenschaften lassen etwelche bürostratische Luft in der Berordnung verschmerzen. Sie bedeutet einen Fortschritt, das genügt uns, um der Berordnung unsere Anerkennung zu zollen.

Schülerkonzerte.

Gewiß, es hat einen eigenen Reiz, die heranwachsende Jugend auf dem Podium konzertieren zu sehen. Das gilt sowohl von der anmutigen Nädchenschar — rein wie frischgefallener Schnee —, als auch von den meisterlosigen Rangen, die sich nirgends wohl befinden, zum mindesten nicht innert vier Wänden. Den Zuschauern muß ja das Herz im Leibe lachen, wenn sie diese kraftstroßenden Knirpsen, dann die Mädchen mit roten Backen vor sich sehen: alle in siebernder Ungeduld über die Dinge, die da kommen werden, in der Clastizität der ersten Jugend.

Für die Rinderkonzerte fprechen:

- a) Der musikalische und bildende Wert solcher Aufführungen.
- b) Die damit verbundene exafte Schülerarbeit.
- c) Der gute Zweck dieser Veranstaltungen, z. B. für die Milch= suppenanstalt, einen Spaziergang u. a. m.

Begen bie Rindertonzerte fprechen:

- a) Der große Zeitverluft. Dutende von Schulstunden müssen in der Regel hierzu geopfert werden; die freie Zeit wird ausgenützt, so daß die körperliche und geistige Erholung der Kinder bedenklich darunter leiden.
- b) Der Umstand, daß der Schulunterricht hierdurch während der Borbereitungs= und Konzertzeit an Ernst und Erfolg schwer einbüßt. Das Versäumte kann nicht immer nachgeholt werden.